Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar)

Az.: 3 K 30/25 Ludwigshafen, 25.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	**10:00 Uhr**	**VII, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mundenheim

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Mundenheim	854/2	Gebäude- und Freifläche Weißenburger Straße 63	446	14230 BV 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
freistehendes Zweifamilienwohnhaus, 1,5-geschossig mit ausgebautem DG, voll unterkellert, Massivbauweise, ca. 157 qm Wohnfläche (EG ca. 83 qm / DG ca. 74 qm), Bj. ca, 1900, Schuppen, Stellplatz;

Verkehrswert: 283.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Frau Gawanke, Tel.Nr. 0621/298-1283, eMail: christine.gawanke@spkrnn.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.